

Deutsche Klinefelter-Syndrom Vereinigung e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Deutsche Klinefelter-Syndrom Vereinigung e.V. (DKSV e.V.) und ist unter der Nummer VR 5001 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Marburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle Unterstützung von Trägern des Klinefelter-Syndroms und deren Angehörigen, und durch Bildung und Unterstützung von regionalen Selbsthilfegruppen in Deutschland.

§ 3 Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über Beginn und Ende einer entgeltlichen Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern oder anderen berufenen Vereinsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden vom Verein gegen Beleg erstattet. Aufwendungen, die nicht einzeln nachweisbar sind, können pauschal abgegolten werden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten ab Entstehung gegenüber dem Vorstand geltend gemacht wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Auf Antrag können einzelne Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Thema Klinefelter erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereines zur Verfügung. Die Abgabe der Mitgliederzeitschrift (gedruckt oder digital) erfolgt ausschließlich an Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages für natürliche Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Februar für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Näheres regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung. Erklärungen des Vereins an die Mitglieder gelten mit der Absendung an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Anschrift als zugegangen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds / Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich bei einem Vorstandsmitglied Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so ist der Ausschluss gültig.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Gegen die Streichung ist kein Rechtsmittel zulässig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, entweder per Post oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Dieser kann auch eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlüsse gemäß § 5 Nr. 1 c
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für natürliche Personen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder der durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen Mitglieder. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Ruhende Mitgliedschaften sind nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie zugleich auch ordentliche Vereinsmitglieder sind. Das Stimmrecht gemäß § 7 Nr. 4 und 5 kann durch schriftliche Vollmacht auf einen Dritten übertragen werden. Ein Bevollmächtigter darf dabei nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Sie muss auf Antrag geheim erfolgen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Nach Möglichkeit sollen ihm drei Träger des Klinefelter-Syndroms angehören, insbesondere sollte das Amt des 1. Vorsitzenden durch einen Träger des Klinefelter-Syndroms ausgeübt werden. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt durch Zuwahl neu besetzen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder am selben Tag aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann bei Bedarf und finanziellen Möglichkeiten Personal einstellen. Es dürfen keine

unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden. Das Personal kann mit Handlungsvollmachten ausgestattet werden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, sobald zwei Vorstandsmitglieder es für erforderlich halten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Beschlüsse des Vorstands können auch telefonisch oder per E-Mail gefasst werden. Diese Beschlüsse sind bei der folgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand ist befugt für die Dauer seiner Amtszeit bis zu 5 nicht stimmberechtigte Assistenten zu berufen, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung und zur Übernahme bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen. Als Beiratsmitglieder sind natürliche und juristische Personen zugelassen. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode ernannt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie nicht durch einen neu gewählten Vorstand erneuert wird. Die Mitgliedschaft im Beirat verpflichtet zur Unterstützung des Vereins und seiner Mitglieder. Die Arbeit des Beirats wird durch den Vorstand koordiniert. Namen und Anschriften der Beiratsmitglieder werden den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Auch für Beiratsmitglieder gilt § 5. Über die Arbeit des Beirats ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal jährlich gemeinsam die sachliche und rechnerische Kassenprüfung durchzuführen und über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Darüber hinaus sind sie befugt, Kassenprüfungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt durchzuführen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Sofern diese Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind der Erste Vorsitzende sowie der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die IG Fragiles-X e.V. AG Kiel VR 472 BB, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzrichtlinie

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine mögliche Klinefelter-Syndrom Variante und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen (Telefon, Fax Nummer, Beruf usw.) über Mitglieder und Nichtmitglieder werden von dem Verein

grundsätzlich intern verarbeitet und die Angaben sind freiwillig.

2. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung der Mitgliederversammlung in der Vereinszeitschrift und im geschützten Mitgliederbereich der Homepage der DKSV e.V. bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung in Bezug auf dieses Mitglied. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Benötigt ein Mitglied die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte, händigt der Vorstand die Liste gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

3. Bei Austritt eines Mitgliedes werden alle personenbezogenen Daten aus dem vereinseigenen EDV-System und aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so sind sie durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck des jeweiligen Teiles am ehesten entsprechen. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2018 geändert. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 24.08.2018 in Kraft.
Stand: 08/2018.

Kontakt: vorstand@dksv.de